

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der römisch-katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Marien, Schwerte**  
**2024**

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung

(3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### **§ 4**

##### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

#### **§ 5**

##### **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021)

#### **§ 6**

##### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7**

##### **Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 23.11.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.03.2016 außer Kraft.

Schwerte, den ~~23~~ 21.11.2023

Ort, Datum  
K.V.-Siegel



Vorsitzender Andr. Bunt

Mitglied [Signature]

Mitglied F. [Signature]

mit der Maßgabe unserer heutigen Schreibens

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 20.12.2023

Az.: 610/12234.30.10 #JA 3161351A~2023

Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 22.01.24

Az.: 48.4 - 138

Bezirksregierung Arnsberg  
Auftrag

[Signature]



## Anlage 1: Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung "St. Marien Schwerte" 2024

	<b>ab 2024</b>
<b>1. Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.1 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle</b>	
1.1.1 für eine Erdbestattung in einer Reihengrabstätte , Sarg bis zu 1,20 m Länge (Friedhofssatzung §13)	335,00 €
1.1.2 für eine Erdbestattung in einer Reihengrabstätte , Sarg über 1,20 m Länge (Friedhofssatzung §13)	685,00 €
<b>1.2 Wahlgrabstätte</b>	
1.2.1 für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte Sarg bis zu 1,20 m Länge (Friedhofssatzung §14)	335,00 €
1.2.2 für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte, Sarg über 1,20 m Länge (Friedhofssatzung §14)	685,00 €
<b>1.3 für eine Urnenbeisetzung (Friedhofssatzung §15; §16)</b>	<b>335,00 €</b>
<b>2. Grabnutzungsgebühr</b>	
2.1 Reihengrabstelle (Friedhofssatzung §13) für Verstorbene unter 5 Lebensjahren	565,00 €
2.2 Reihengrabstelle (Friedhofssatzung §13) Sargbeisetzung für Verstorbene ab 5 Lebensjahren	1.575,00 €
2.3 Wahlgrabstätte bestehend aus 1 oder mehreren Grabstellen - je Grabstelle (Friedhofssatzung §14)	1.765,00 €
2.4.1 Urnenwahlgrabstätte bestehend aus max. 2 Grabstellen (§15; (4))	1.695,00 €
2.4.2 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte max. 2 Urnen (Erweiterung des Nutzungsrechts)	750,00 €
2.4.4 Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus max. 2 Grabstellen (Friedhofssatzung § 16)	1.400,00 €
<b>2.5 Ausgleichsgebühr</b>	
Sofern bei einer Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Sie beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr	
2.5.1 bei Wahlgrabstätten über 5 Jahre (pro Jahr und Grabstelle)	70,00 €
2.5.2 bei Urnenwahlgrabstätten für max. 2 Urnen (pro Jahr)	85,00 €
2.5.3 bei Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit für max. 2 Urnen (pro Jahr)	70,00 €
2.5.4 Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Grabnutzungsgebühren.	
<b>3. Ausbetten und Wiederbestattung (Friedhofssatzung §11)</b>	
<b>3.1 Ausbetten</b>	
3.1.1 von Verstorbenen-unter 5 Jahren	1.270,00 €
3.1.2 von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.270,00 €
3.1.3 Urnen	225,00 €
<b>3.2 Wiederbestattungsgebühren</b>	
3.2.1 von Verstorbenen-unter 5 Lebensjahren	335,00 €
3.2.2 von Verstorbenen ab 5 Lebensjahren	685,00 €
3.2.3 Urne	335,00 €
<b>4. Sonstige Leistungen</b>	
<b>4.1 Benutzung der Trauerhalle</b>	
4.1.1 Orgelbenutzung	25,00 € *
4.1.2 Benutzung des Kühlraumes pauschal	75,00 € *
4.1.3 Ausschmückung des Grabes und des Grabhügels	115,00 € *
4.1.4 Trägerstellung bei Urnenbeisetzung pro Person	45,00 € *
4.1.5 Benutzung der Trauerhalle	275,00 € *
4.1.6 Aufbewahrung eines Verstorbenen bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof pro Tag	50,00 € *
4.1.7 Nutzung der Musik- Lautsprecheranlage	65,00 € *
<b>4.2 Verwaltungsgebühren / Sonstige Gebühren</b>	
4.2.1 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales oder Einfassung (Friedhofssatzung §20)	65,00 €
4.2.2 Umschreibung eines Nutzungsrecht auf den Namen anderer Berechtigter (Friedhofssatzung §13;(6))	15,00 €
4.2.3 Mahngebühren je Mahnung (Gebührensatzung §6)	6,00 €
4.2.4 Recherche von Adressen von Nutzungsberechtigten	85,00 €
4.2.5 Grabteilung (Friedhofssatzung §14; (10))	210,00 €
4.2.6 Grabpflege (Friedhofssatzung §25; (1)) nach Abräumen und Einebnen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder dessen Entzug durch den Friedhofsträger pro Jahr/pro Grabstätte (Friedhofssatzung § 25(1), (3))	125,00 € *
4.2.7 Abräumen und Einebnen der Grabstelle nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts Friedhofssatzung §23(2); §25(3)	
4.2.7.1 Erdgrabstätte	225,00 €
4.2.7.2 Urnengrabstätte	175,00 €
<b>5. Umsatzsteuer</b>	
Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2023).	